



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 14. Februar 2024

2000.146
Finanzausgleichsgesetz (FAG), Totalrevision; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 14. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Alle Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden haben unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im Wesentlichen die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Damit die Gemeinden trotz unterschiedlicher Ausgangslage die erwarteten Leistungen erbringen können, spielt der innerkantonale Finanzausgleich eine wichtige Rolle. Der aktuelle innerkantonale Finanzausgleich strebt ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden an. Im Jahr 2023 betrug der höchste Steuerfuss 4.7 Einheiten und der tiefste 2.6 Einheiten. Daraus kann geschlossen werden, dass der bestehende Finanzausgleich in diesem Bereich die gewünschte Wirkung nicht erzielt. Die Motion «Revision des Finanzausgleiches» der beiden Kantonsräte Oliver Schmid und Patrick Kessler wurde im April 2019 durch den Kantonsrat für erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) anzugehen.

Die Kommission Finanzen hat an ihren Sitzungen vom 21. Dezember 2023, 8. Januar 2024, 5. Februar 2024 und 14. Februar 2024 die Totalrevision des FAG in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2023 «Finanzausgleichsgesetz (FAG), Totalrevision; 1. Lesung» mit fünf Beilagen



An den Sitzungen vom 21. Dezember 2023 und 5. Februar 2024 standen Regierungsrat Hansueli Reutegger und Donat Schai, Leiter Abteilung Planung und Controlling im Amt für Finanzen, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung. Martin Walser, Leiter Amt für Finanzen, nahm an der Sitzung vom 21. Dezember 2023 teil. An der Sitzung vom 8. Januar 2024 hat sich die Kommission mit Roland Fischer, Dozent an der Hochschule Luzern, ausgetauscht. Donat Schai war an dieser Sitzung ebenfalls anwesend.

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die Kommission ist grossmehrheitlich mit der Totalrevision des FAG einverstanden. Sie findet es richtig, dass der Regierungsrat die Totalrevision entsprechend dem Auftrag aus der Motion der Kantonsräte Oliver Schmid und Patrick Kessler vorgezogen und unabhängig vom Stand der Totalrevision der Kantonsverfassung ausgearbeitet hat. Inhaltlich ist das Gesetz modern und zweckmässig. Die Kommission begrüsst die Entscheidung des Regierungsrates, den neuen Finanzausgleich am Vorbild des nationalen Finanzausgleichs zu orientieren. Die saubere Trennung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs unterstützt die Kommission ebenfalls. Damit einher geht auch die unterschiedliche Finanzierung, die begrüsst wird: der Ressourcenausgleich wird durch die Gemeinden und der Lastenausgleich durch den Kanton finanziert.

Der Regierungsrat hat sich bei der Totalrevision des FAG nach Meinung der Kommission am politisch machbaren Bereich orientiert. Das FAG geht von den vorhandenen Gegebenheiten aus und ändert nichts Grundlegendes. Das hat in der Kommission zu längeren kritischen Diskussionen geführt. So waren vor allem die Ziele, die der Finanzausgleich erreichen soll, umstritten. Die Kommission stellt zwei Änderungsanträge zu den Zielen in Art. 1.

Eine Totalrevision des Finanzausgleichs kann momentan fast nicht beurteilt werden, ohne die Diskussionen um die Strukturen der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Stimmbevölkerung hat im November 2023 über die Gemeindestrukturen entschieden: Fusionen sollen in Zukunft gefördert und unterstützt, aber von den Gemeinden selbst initiiert werden. Die Kommission respektiert diesen Volksentscheid. Sie ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass der Finanzausgleich grundsätzlich nicht die Strukturen der Gemeinden verändern, sondern innerhalb der gesetzten Strukturen einen gewissen Ausgleich schaffen soll. Der Kommission ist es wichtig zu betonen, dass die Konzeption des neuen Finanzausgleichs Fusionen zwischen den Gemeinden grundsätzlich zulässt. Je nach Gemeinden, die von einer Fusion betroffen sind, wären Anpassungen am FAG möglich, insbesondere wenn eine finanzstarke und eine finanzschwache Gemeinde fusionierten.

Die Wirksamkeitsberichte zum aktuell gültigen Finanzausgleich zeigen, dass die Unterschiede bei den Steuerfüssen der Gemeinden seit einigen Jahren immer grösser werden. Die Abweichung zwischen dem höchsten und dem tiefsten Wert liegt 2022 bei 53 %. Wie der Regierungsrat schreibt, wird der anzustrebende Wert von 35 % deutlich überschritten. Dies ist aus Sicht der Kommission ein deutliches Zeichen, dass der aktuell gültige Finanzausgleich diese Zielsetzung nicht erreicht. Die Kommission ist sich einig, dass dieser Entwicklung im neuen FAG entgegengewirkt werden muss, in dem die Abschöpfungsquote im Vergleich zum aktuellen Ausgleich erhöht wird. Gleichzeitig ist es für den ganzen Kanton wichtig, die Attraktivität von einzelnen Gebergemeinden zu erhalten. Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden in anderen Kantonen darf die Attraktivität



von diesen Gemeinden mit dem neuen FAG längerfristig nicht geschmälert werden. Aus Sicht der Kommission wurde ein guter Kompromiss gefunden, der für die Gebergemeinden finanziell tragbar ist, aber Impulse in die richtige Richtung gibt. Die finanzielle Lage der Gebergemeinden zeigt, dass sie die höhere Abschöpfungsquote finanzieren können sollten, ohne dass ihre Attraktivität zu stark sinkt.

Der Finanzausgleich hat auch mit der Aufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden zu tun. Die Kommission weist darauf hin, dass der Bericht des Regierungsrates zum Postulat der Kommission «Studie zu den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden» zum Zeitpunkt der Beratung der 1. Lesung des FAG noch nicht vorlag. Sollte es eine Verschiebung bei den Aufgaben und deren Finanzierung geben, hat dies Einfluss auf die Ausgestaltung des Finanzausgleichs.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Bezug zur Totalrevision der Kantonsverfassung

Die Grundsätze des Finanzausgleichs sind in der Kantonsverfassung festgeschrieben. Momentan ist eine Totalrevision der Kantonsverfassung im politischen Prozess, die eine andere Formulierung des Artikels vorsieht. Der neue Art. 68 Abs. 2 besagt im Entwurf, dass der Finanzausgleich Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Steuerbelastung der Gemeinden «vermindern» soll. Bisher steht, dass er die Unterschiede «ausgleichen» soll.

Die Kommission begrüsst grossmehrheitlich den neuen Artikel im Entwurf der Totalrevision der Kantonsverfassung zum Finanzausgleich. Aus ihrer Sicht trifft in Art. 68 das Wort «vermindern» besser zu als das Wort «ausgleichen». Ein vollständiger Ausgleich kann und soll nicht angestrebt werden. Eine Mehrheit ist der Meinung, dass das neue FAG dem Auftrag aus der Kantonsverfassung, die Unterschiede zu vermindern, nachkommt.

Art. 1 Ziele

Art. 1 umfasst zwei grundlegende Ziele eines Finanzausgleichs (lit. a und b) und zwei spezifische Ziele des Ressourcen- und Lastenausgleichs (lit. c und d). Die Kommission ist der Meinung, dass bei der Formulierung des ersten Ziels in lit. a die Formulierung von Art. 68 Abs. 2 aus dem Entwurf zur Totalrevision der Kantonsverfassung übernommen werden soll. Die Begriffe im FAG sollen mit denjenigen aus der Verfassung übereinstimmen. «Vermindern» und «reduzieren» sind Synonyme. Der Antrag verändert aus Sicht der Kommission nichts am Inhalt.

Art. 1 Abs. 1 lit. a

¹ Der Finanzausgleich soll:

a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden vermindern;

[...]

Eine Mehrheit der Kommission stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass Art. 1 bisher nur Ziele mit einer reinen Innensicht umfasst und damit eine Aussensicht über die Kantongrenzen hinaus fehlt. Im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich findet sich ein Ziel, das diese Aussensicht gut abbildet. Art. 2 lit. c (Fi-LaG; SR 613.2) besagt, dass der Finanzausgleich die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten soll. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass das kantonale FAG eine ähnliche Zielsetzung braucht, die die Aussensicht mit einbezieht. Die Distanzen zu Gemein-



den in anderen Kantonen sind nicht sehr gross. Eine Person, die neu in die Region zieht, wird durchaus steuerliche Überlegungen anstellen, wenn sie entscheidet, wo sie wohnen möchte. Es geht vor allem um den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Vergleich. Das FAG ist grundsätzlich bereits stark an das Bundesgesetz angelehnt. Es fehlt jedoch diese Zielsetzung im kantonalen Gesetz. Lit. c des neuen FAG macht eine Aussage zu den finanzschwachen Gemeinden. Das neue lit. e wäre das Pendant für die finanzstarken Gemeinden. Wenn es zur erwarteten Ausstattung ein Ziel gibt, sollte es auch eines zur Obergrenze geben. Die Formulierung ist analog der anderen Ziele offen gewählt.

Art. 1 Abs. 1 lit. e (neu)

¹ Der Finanzausgleich soll:

[...]

- e) die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im kantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten.

Art. 2 Ausgleichsinstrumente

Die Kommission findet es richtig, dass die Beiträge des Finanzausgleichs gemäss Abs. 2 ohne Zweckbindung geleistet werden. Die Verwendung liegt in der finanziellen Autonomie der Gemeinden.

Art. 5 Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden

Die Art. 5, 6 und 7 regeln die Berechnung der Beiträge an die Gemeinden gemäss dem Konzept des neuen Finanzausgleichs mit proportionaler Ausstattung mit Ausgleichsobergrenze an die ressourcenschwachen Gemeinden und der proportionalen Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden.

Die Ausgleichsobergrenze in Abs. 2 definiert die maximale Höhe der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner, bis zu welcher Gemeinden Ausgleichszahlungen erhalten. Die Kommission ist überzeugt, dass die Höhe der Ausgleichsobergrenze von 90 % sinnvoll ist. Wenn sich eine Gemeinde nah am Durchschnitt bewegt, lohnt sich ein Ausgleich nicht.

In der Vernehmlassung hat der Regierungsrat in Abs. 3 eine Ausstattungsquote von 80 % vorgeschlagen. Aufgrund der kritischen Rückmeldungen in der Vernehmlassung hat er die Ausstattungsquote für die 1. Lesung auf 85 % angehoben. Die Differenz zur Ausgleichsobergrenze wird damit nicht vollständig, sondern zu 85 % ausgeglichen. Es handelt sich gemäss Regierungsrat somit nicht um eine garantierte Mindestausstattung im herkömmlichen Sinn. Damit haben die Gemeinden weiterhin einen Anreiz, ihre Steuerkraft mit eigenen Massnahmen zu verbessern, da eine Erhöhung der Steuerkraft nicht vollumfänglich mit der Minderzahlung aus dem Finanzausgleich kompensiert wird. Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass eine Ausstattungsquote über 85 % zu hoch wäre. In diesem Fall verlieren die Gemeinden den Anreiz, sich aus eigener Kraft zu verbessern.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, in Art. 5 Abs. 3 die Ausstattungsquote wieder auf 80 % festzulegen. Gleichzeitig möchte sie in Art. 6 Abs. 2 die Abschöpfungsquote auf 35 % senken. Die Minderheit stellt diesen Antrag mit zwei unterschiedlichen Begründungen. Ein Teil der Minderheit argumentiert, dass eine Ausstattungsquote von 80 % weniger strukturerhaltend wirkt als eine höhere Quote. Der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates ging in die richtige Richtung. Es geht dabei um eine Abwägung zwischen Unterschiede bei den Steuerfüssen und Strukturerhalt. Aus ihrer Sicht ist die strukturerhaltende Wirkung des FAG das grössere



Problem. Über die Verwendung der Beiträge aus dem Finanzausgleich können die Gemeinden selbst entscheiden. Es ist also keineswegs gesichert, dass die Unterschiede bei der Steuerbelastung mit dem neuen FAG zurückgehen.

Zum anderen ist es ein Anliegen, dass die Gebergemeinden möglichst attraktiv bleiben und weiterhin steuerkräftige Personen anziehen können. Eine Reduktion der Ausstattungs- und Abschöpfungsquote auf 80 % bzw. 35 % hätte ihrer Ansicht nach längerfristig Vorteile für den Kanton, weil der interkantonale Wettbewerb damit gestärkt wird.

Art. 5 Abs. 3

³ Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 80 Prozent (Ausstattungsquote) der Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Das Departement Finanzen hat die finanziellen Auswirkungen dieses Antrags für die einzelnen Gemeinden mit den Zahlen von 2023 simuliert. Die Kommission bildet die folgende Tabelle mit dem Einverständnis des Departementes in ihrem Bericht und Antrag ab (siehe auch Beilage 2.2).

Globalbilanz 2023: Ressourcenausgleich mit neutraler Zone, umfassender GLA und SLA

+ = Entlastung, - Belastung	Ressourcenausgleich		Lastenausgleich		Total	Bisheriger Finanzausgleich (Durchschnitt 2021-2023)	Differenz	Differenz in Steuereinheiten
	Abschöpfung	Ausstattung	GLA	SLA				
Beträge in CHF								
Bühler	-	1'153'406	-	23'461	1'176'866	1'247'433	-70'567	0.06
Gais	-11'896	-	24'014	-	12'119	-109'867	121'985	-0.05
Grub	-	477'757	-	10'686	488'442	590'600	-102'158	0.16
Heiden	-82'334	-	-	315'172	232'838	-234'133	466'971	-0.15
Herisau	-	-	-	2'011'697	2'011'697	1'448'267	563'431	-0.05
Hundwil	-	1'260'969	703'654	-	1'964'623	2'024'533	-59'911	0.14
Lutzenberg	-	-	-	21'292	21'292	-54'433	75'726	-0.08
Rehetobel	-	-	-	12'565	12'565	-66'333	78'898	-0.06
Reute	-	58'034	10'097	-	68'132	146'533	-78'402	0.16
Schönengrund	-	413'137	213'321	-	626'459	618'833	7'626	-0.02
Schwellbrunn	-	1'220'992	695'052	-	1'916'044	1'701'500	214'544	-0.24
Speicher	-658'209	-	-	193'171	-465'039	-472'967	7'928	0.00
Stein	-	117'494	368'963	-	486'457	134'067	352'391	-0.34
Teufen	-6'263'420	-	-	321'771	-5'941'649	-4'515'133	-1'426'516	0.15
Trogen	-	166'248	31'983	-	198'231	123'933	74'298	-0.06
Urnäsch	-	1'714'422	647'595	-	2'362'017	1'886'100	475'917	-0.39
Wald	-	345'287	305'321	-	650'608	468'700	181'908	-0.35
Waldstatt	-	249'358	-	5'604	254'963	249'833	5'129	0.00
Walzenhausen	-156'344	-	-	64'830	-91'514	-61'500	-30'014	0.02
Wolfhalden	-	-	-	19'751	19'751	-79'100	98'851	-0.08
TOTAL	-7'172'203	7'177'105	3'000'000	3'000'000	6'004'902	5'046'867	958'035	
Kanton	-4'902		-3'000'000	-3'000'000	-6'004'902	-5'046'867	-958'035	

Abschöpfungsquote	32.7%	Total Dotation	-13'177'105
Ausgleichsobergrenze (Index)	90		
Ausstattungsquote	80%		
Dotation GLA	3'000'000		
Dotation SLA	3'000'000		

Die Tabelle zeigt, bei welchen Gemeinden sich aufgrund des Antrags Veränderungen ergeben. Ein Drittel der Gemeinden erhält damit weniger Geld oder müssen mehr zahlen, zwei Drittel profitieren.

Die Mehrheit der Kommission weist darauf hin, dass die Unterschiede bei den Steuerfüssen zwischen den Gemeinden mit diesem Antrag eher grösser werden. Sie argumentiert, dass die kleinen Gemeinden dabei eher unter Druck kommen als mit einer Ausstattungsquote von 85 %. Ab einer Ausstattungsquote von 80 % nähern sich die Steuerfüsse zumindest theoretisch an. Bei 85 % ist der Effekt etwas grösser. Der Regierungsrat hat



aufgrund der Antworten in der Vernehmlassung die Ausstattungsquote von 80 auf 85 % erhöht. Es war ein Entgegenkommen an die Gemeinden, das die Mehrheit der Kommission unterstützt.

Art. 6 Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden

In Art. 6 Abs. 2 wird die maximale Abschöpfungsquote festgelegt. Sollte der Antrag der Minderheit in Art. 5 Abs. 3 auf eine Ausstattungsquote von 80 % angenommen werden, stellt sie einen Antrag auf Anpassung von Art. 6 Abs. 2. Die oben abgebildete Tabelle zeigt, dass die Abschöpfungsquote in diesem Fall auf 35 % gesenkt werden kann. Falls der Antrag in Art. 5 Abs. 3 abgelehnt wird, entfällt der Antrag in Art. 6 Abs. 2.

Art. 6 Abs. 2 (Eventualantrag, falls Antrag der Minderheit bei Art. 5 Abs. 3 angenommen wird)

² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 35 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Art. 7 Beitrag des Kantons

Die Kommission ist sich einig, dass Art. 7 im FAG eigentlich systemfremd ist. Art. 7 bestimmt, dass der Kanton einspringt, wenn die Summe der Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden höher ist als die Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden. In diesem Fall finanziert der Kanton den horizontalen Ressourcenausgleich mit, obwohl der Regierungsrat mit dem neuen FAG versucht hat, den Ressourcen- und den Lastenausgleich konsequent zu trennen. Es ist für die Kommission verständlich, warum Art. 7 eingeführt wurde. Die Kommission stimmt dem pragmatischen Ansatz zu.

Art. 8 Lastenindex

Der Lastenausgleich hat zum Ziel, einen Beitrag an strukturell bedingte Mehrkosten (Sonderlasten) der Gemeinden zu leisten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von staatlichen Leistungen stehen. Es ist gemäss Regierungsrat wichtig, dass bei der Bemessung des Lastenausgleichs nicht die Mehrkosten selbst, sondern deren strukturelle Ursachen berücksichtigt werden. Die Abgeltung effektiver Kosten ist ebenso zu vermeiden wie die direkte Abhängigkeit von weiteren mehr oder weniger von den Gemeinden beeinflussbaren Faktoren wie Einwohnerzahl oder Steuerfuss, da dadurch jeglicher Anreiz zur Sparsamkeit genommen wird.

Die genaue Berechnung des Finanzausgleichs insgesamt, aber insbesondere des Lastenindex, basiert auf statistischen Verfahren und Methoden, die mit bis zu sieben Dimensionen rechnen. Die Indikatoren werden in einer Hauptkomponentenanalyse zum Lastenindex zusammengefasst (Abs. 4). Die Kommission vertraut darauf, dass dieses statistische Verfahren das richtige ist. Sie konnte zwar die komplizierten mathematischen Berechnungen nicht nachvollziehen, aber die Erläuterungen dazu waren überzeugend. Die Kommission ist der Meinung, dass der statistische Begriff der «ersten Hauptkomponente» in Abs. 4 nicht auf Anhieb verständlich ist. Sie hat den Anspruch an ein Gesetz, dass die verwendeten Begriffe gut verständlich sind. Roland Fischer hat der Kommission das statistische Verfahren und die Rolle der ersten Hauptkomponente ausführlich erklärt. Sie wünscht jedoch Ausführungen durch den Regierungsrat, damit in den Materialien zum Gesetz dokumentiert ist, was damit gemeint ist.

Die Kommission hat auch die Auswahl der Indikatoren in Art. 8 Abs. 2 diskutiert. Mit den Indikatoren wird versucht, die Ursachen für die Finanzaufwände zu modellieren. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass es bei der Auswahl grundsätzlich keine richtige oder falsche Lösung gibt. Es braucht Indikatoren, die die Realität mit dem statistischen Modell möglichst gut abbilden. Aus Sicht der Kommission ist dies mit dieser Auswahl



gelingen. In der Auswahl der Indikatoren sieht man noch Elemente des alten Finanzausgleichs, vor allem bei der Sozialhilfequote und dem Jugendquotienten. Die Kommission findet den Entscheid, diese beizubehalten, richtig.

Art. 10 Soziodemografischer Lastenausgleich / Art. 11 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der Lastenausgleich soll unverschuldete und unbeeinflussbare Lasten der Gemeinwesen abgelten, die sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergeben. In Art. 10 und 11 werden die im Lastenausgleich zu verteilenden Ausgleichssummen für den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) und den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) festgelegt (Abs. 1). Um eine reale Entwertung der Beiträge zu verhindern, werden sie mit der Teuerung fortgeschrieben. Sowohl für den SLA wie auch für den GLA werden je 3 Mio. Franken vorgesehen. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Regierungsrat die Dotation von GLA und SLA an der Belastung der grössten Gebergemeinde orientiert.

Die Kommission unterstützt die Dotation von GLA zu SLA zu gleichen Teilen. Das Departement hat in den Kommissionssitzungen ausgeführt, dass sowohl die Höhe wie auch die Aufteilung der Dotation auf GLA und SLA nicht aus dem mathematischen Modell hergeleitet werden können. Das ist eine Entscheidung, die im politischen Prozess gefällt werden muss. Die Kommission hatte Einsicht in verschiedene Modellrechnungen. Diese zeigen, dass der SLA die eher urbanen Regionen stärkt, während der GLA die eher ländlichen Gemeinden unterstützt. Werden SLA und GLA nicht gleich hoch ausgestattet, werden die kleineren ländlichen Gemeinden gegen die grösseren urbanen Gemeinden ausgespielt oder umgekehrt.

Die Kommission tut sich schwer damit, dass in einem Gesetz absolute Frankenbeträge festgeschrieben werden, insbesondere, da alle anderen Beiträge in einem variablen mathematischen Modell ermittelt werden. Die 6 Mio. Franken orientieren sich an einem Stand der Globalbilanz zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzes. Die Kommission kann jedoch die Argumentation und Herleitung des Regierungsrates nachvollziehen. Eine Koppelung der Dotation von GLA und SLA an eine andere Kennzahl macht die Finanzierung unzuverlässiger und schwerer planbar. Die Kommission ermutigt den Regierungsrat, die Dotation und die weiteren Kennzahlen im FAG regelmässig zu hinterfragen und bei Bedarf zeitnah anzupassen, sollten sich die Rahmenbedingungen ändern. Sie weist darauf hin, dass auch der Kantonsrat eine Teilrevision des FAG über eine Motion jederzeit anstossen kann. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass bei einer Verschiebung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden der Finanzausgleich hinterfragt und allenfalls angepasst werden muss.

Art. 16 Berichterstattung

Die Berichterstattung umfasst zwei Elemente: eine jährliche Berichterstattung des zuständigen Departements an den Regierungsrat und einen alle vier Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht zuhanden des Kantonsrates. Der erste Bericht an den Kantonsrat erfolgt nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (Abs. 2).

Die Kommission ist mit einem Rhythmus der Berichterstattung von vier Jahren einverstanden. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Formulierung von Art. 16 Abs. 2 so verstanden werden kann, dass der erste Bericht nach zwei Jahren und der zweite Bericht nach insgesamt sechs Jahren dem Kantonsrat vorgelegt wird. Vermutlich wird der erste Bericht nach zwei Jahren noch nicht sehr aussagekräftig sein. Der erste aussagekräftige Bericht kommt dann erst nach sechs Jahren. Dies möchte die Kommission verhindern. Sie schlägt daher vor, nach zwei Jahren einen Zwischenbericht zu erstellen und danach in den Rhythmus von vier Jahren überzugehen.



Damit käme nach zwei Jahren der erste Zwischenbericht und nach vier Jahren der erste reguläre Bericht. Danach erfolgt die Berichterstattung alle vier Jahre.

Art. 16 Abs. 2

² Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor. Ein Zwischenbericht erfolgt erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Im Vergleich zum aktuell gültigen Finanzausgleich fällt die Dotation durch den Kanton leicht höher aus.

Der Minderheitsantrag der Kommission zu Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, sondern lediglich auf die Gemeinden.

D. Antrag

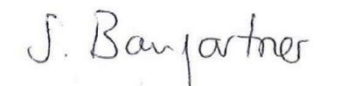
Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen



Balz Ruprecht, Präsident



Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilagen

Beilage 2.1

Beilage 2.2

Synopse

Vergleich Globalbilanz 2023 (Antrag Regierungsrat vs. Antrag Minderheit KF)